

Satzung der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen ist eine Vereinigung der CDU gem. §§ 38 und 39 des Bundesstatuts der CDU Deutschlands.
2. Die Vereinigung führt den Namen: Senioren-Union der CDU in Niedersachsen, abgekürzt: Senioren-Union Niedersachsen (SUN).
3. Die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen ist die Landesvereinigung aller Organisationen der Senioren-Union im Bundesland Niedersachsen und hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU in Niedersachsen in Hannover. Für die Organisationsstufen auf der Ebene der früheren Länder gilt §17 (1) des Statutes der CDU Deutschland entsprechend. Die Senioren-Union Niedersachsen ist ein übergeordneter Gebietsverband im Sinne des §7 des Parteiengesetzes
4. Diese Organisationen nehmen die Aufgaben der Senioren-Union jeweils in ihrer Region selbständig wahr, soweit diese nicht Niedersachsen als Ganzes betreffen.
5. Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union Niedersachsen stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen will im Sinne der Ziele der CDU und geleitet vom christlichen Menschenbild, an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei mitwirken, dabei insbesondere die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generationen wirksam vertreten und die Entwicklung der Gesellschaft mitgestalten.
2. Sie will dabei insbesondere
 - durch Sachinformation und politische Weiterbildung ältere Menschen anregen und zugleich veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
 - das Verständnis der Generationen untereinander fördern, um damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Lebenserfahrung der Älteren als wertvolle Entscheidungshilfen anerkannt und berücksichtigt wird,
 - in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratische Hilfe vermitteln oder leisten und,
 - die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der CDU und ihren Vereinigungen unterstützen,

- und mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten.
- 3. Die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter überschritten und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mitgliedschaft in der CDU ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
In die Senioren-Union der CDU kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union aus.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Es gilt analog die Satzung der Bundessenioren-Union.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege in Textform oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der zuständigen Kreisvereinigung; der Eingang ist dem/der Bewerber/in unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Einzelheiten regelt § 5 (2) des Statuts der CDU.

Das Mitglied wird in der Regel in derjenigen Stadt-/Gemeindevereinigung bzw. Stadtbezirksvereinigung seines Wohnsitzes geführt, in welchem es wohnt oder –

im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung weitere Ausnahmen zulassen.

Wird der Aufnahmeantrag durch die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder die Kreisvereinigung des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand der Senioren-Union endgültig über den Antrag.

Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaft in der Senioren-Union; sie kann nur erneut erworben werden, wenn die betroffene Person erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.

1. Zu Vorsitzenden auf Kreisebene und zu Vorstandsmitgliedern und Delegierten auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist. Gleiches gilt für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP). Mitglieder der jeweiligen Vorstände können politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen.
Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen Sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
2. Beitragsregelung:
 - a) Grundlage für die Beitragserhebung und den Beitragsanteil für die Bundesvereinigung in Höhe von 0,50 € pro Mitglied und Monat ist die Beitragsordnung der Senioren-Union der CDU Deutschlands vom 1. September 2023. Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu zahlen. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der Senioren-Union beträgt 2,50€/Monat
 - b) Für die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen wird ein Beitragsanteil von 0,25 € pro Mitglied und Monat festgesetzt.
 - c) Für dessen Erhebung und Abführung an die Landesvereinigung gilt § 4 der Beitragsordnung der Bundesvereinigung entsprechend.
 - d) Diese Beitragsregelung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 8.5.2025 in Kraft.

§ 7 Organisation

Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen entsprechen dem der CDU in Niedersachsen.

Die Kreisvereinigungen im Bereich Hannover und Braunschweig können auf freiwilliger Basis Organisationsformen auf Bezirksebene ins Leben rufen.

§ 8 Organe der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen

Die Organe der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen sind:

- die Landesdelegiertenversammlung
- der Landesvorstand.

§ 9 Landesdelegiertenversammlung

Der Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen gehören stimmberechtigt an:

100 Delegierte der Kreisvereinigungen der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen, die von der jeweiligen Kreisversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt werden;

die Mitglieder des Landesvorstandes der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen.

Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Kreisvereinigungen erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach d`Hondt. Die Mitgliederzahl wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederdatei festgestellt. Stichdatum ist der 31.3. eines jeden Jahres. Jede Kreisvereinigung erhält mindestens einen Delegiertensitz, der auf die ihr nach d`Hondt zustehenden Sitze angerechnet wird.“

Die Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Landesvorstand der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisvereinigungen muss sie innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 10 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen auf Landesebene. Sie beschließt über die programmatischen, politischen und organisatorischen Grundlinien der Arbeit der Senioren-Union in Niedersachsen.

Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr - unter Berücksichtigung des Regionalprinzips - die Mitglieder des Landesvorstandes der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen in getrennten Wahlgängen und schriftlichem Wahlverfahren:

- a) den Landesvorsitzenden,
- b) vier Stellvertretende Landesvorsitzende,
- c) den Schriftführer,
- d) den Schatzmeister,
- e) den Medienbeauftragten,
- f) acht Beisitzer
- g) zwei Rechnungsprüfer

Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes müssen mindesten 2 Mitglieder des LV OL sein.

Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes übernimmt einer zusätzlich die Funktion des Mitgliederbeauftragten.

Die unter Buchstabe a) bis e) genannten Mitglieder des Landesvorstandes bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der Landesgeschäftsführer und der/die Ehrenvorsitzende/n nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes teil.

2. Die Landesdelegiertenversammlung wählt darüber hinaus drei Delegierte für den Landesparteitag der CDU Niedersachsen (ohne Stimmrecht)
3. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über:
 - den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes
 - die Entlastung des Landesvorstandes,
 - Anträge an die Landesdelegiertenversammlung,
 - Anträge der Landesdelegiertenversammlung an die Bundesdelegiertenversammlung und an die CDU,
 - Satzungsänderungen der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen,
 - die Ernennung von ehemaligen Landesvorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.
 - die Auflösung der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen.

§ 11 Landesvorstand der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen

Der Landesvorstand der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen setzt sich zusammen aus den durch die Delegiertenversammlung (§ 10) gewählten Mitgliedern und der/dem Vorsitzenden der Landesvereinigung Oldenburg. Der Landesgeschäftsführer und der/die Ehrenvorsitzende/n nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Senioren- Union der CDU in Niedersachsen.

Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Der Landesvorstand tagt mindestens 4 mal im Jahr und ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit nach seinem Ermessen im Einzelfall Gäste, ohne Stimmrecht, zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung aus. Der Vorsitzende und einer der Stellvertreter vertreten gemeinsam die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Kreisvereinigungen

Kreisvereinigungen sind Träger der politischen Arbeit der Senioren-Union der CDU in einem Kreisgebiet. Ihre Gründung bedarf sowohl der Zustimmung des CDU-Kreisverbandes als auch des jeweiligen Landesvorstandes der Senioren-Union der CDU.

Kreisvereinigungen sind verpflichtet, ihre Aufgaben, Ziele und Organisationsform in einer Satzung festzulegen. Diese ist von der Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung zu beschließen und bedarf der Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes und des zuständigen CDU-Kreisverbandes.

Kreisvereinigungen der Senioren-Union sind zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU verpflichtet.

Die Kreisvereinigungen sind zuständig für die Organisation ihrer Gemeinde- bzw. Stadt- und Ortsvereinigungen.

§ 13 Schiedsgerichte

Die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Die Parteigerichtsordnung der CDU ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.

§ 14 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht

Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteigesetzes, die Vorschriften der Satzung der CDU in Niedersachsen sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15 Schlußbestimmungen

Beschlossen durch die konstituierende Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union am 03.11.1988, geändert durch Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung vom 06.05.1993 und 4.4.2006 und Änderungen der §§6, 9,10,11 und 16 durch die Landesdelegiertenversammlung am 13.12.2012, §1 am 14.11.2014 und § 8, 11 am 25.08.2016, und am 8.5.2025.